

# BERICHT DES VORSTANDS ZU PUNKT 11 DER TAGESORDNUNG

gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 3 und 4 AktG.

Der Vorstand soll unter Tagesordnungspunkt 11 gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG dazu ermächtigt werden, eigene Aktien zu erwerben und einzuziehen oder zu verwenden.

## 1. Umfang der Ermächtigungen.

Der Vorstand soll für den Zeitraum von fünf Jahren – also bis zum 13. Mai 2030 – ermächtigt werden, Aktien der Gesellschaft im Umfang von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben und einzuziehen oder zu verwenden. Dies entspricht dem gesetzlichen Rahmen für solche Ermächtigungen. Maßgeblich für die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist das Grundkapital zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, oder – falls dieser Wert niedriger ist – das Grundkapital zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung. Dabei dürfen die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die diese im Rahmen der Vorgaben des § 71 AktG ggf. außerhalb dieser Ermächtigung erwirbt und die sich noch im Besitz der Gesellschaft befinden oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt einen Anteil von mehr als 10% des jeweiligen Grundkapitals ausmachen.

Derzeit verfügt die Gesellschaft nur über eine Ermächtigung dieser Art, nämlich die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung, einschließlich der Einziehung und der Kapitalherabsetzung, sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2022. Zur Vermeidung von sich überschneidenden Ermächtigungen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 11 lit. f) vor, diese noch bis 2027 laufende Ermächtigung aufzuheben und durch die vorgeschlagene Ermächtigung zu ersetzen. Aktien, die auf Grundlage der bisherigen Ermächtigung bereits zurückgekauft wurden, dürfen weiterhin nach der bisherigen Ermächtigung einer Verwendung zugeführt werden.

Die Ermächtigung darf entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

## 2. Erwerb eigener Aktien.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die eigenen Aktien nur über die Börse erworben werden können, wodurch die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet wird. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der jeweiligen Gattung (Stamm- oder Vorzugsaktie) im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Dies entspricht einer marktüblichen Spanne.

## 3. Einziehung eigener Aktien.

Die erworbenen, eigenen Aktien können durch Beschluss des Vorstands eingezogen werden. Ein weiterer Hauptversammlungsbeschluss ist dafür nicht erforderlich. Da die Gesellschaft Nennbetragsaktien hat, ist die Einziehung mit einer Herabsetzung des Grundkapitals verbunden.

## 4. Anderweitige Verwendung eigener Aktien (ggf. unter Ausschluss des Bezugsrechts).

Die Ermächtigung sieht vor, dass die erworbenen Aktien im Rahmen von Mitarbeiteraktienprogrammen Mitarbeitern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens angeboten und auf diese übertragen werden können. Die an Mitarbeiter ausgegebenen Aktien werden in der Regel mit einer mehrjährigen Sperrfrist versehen. Dabei kann den Mitarbeitern ein angemessener Abschlag vom dann relevanten Börsenkurs gewährt werden. Die Ausgabe von eigenen Aktien an Mitarbeiter liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da sie die Identifikation mit dem Unternehmen, die Leistungsbereitschaft, das Verantwortungsbewusstsein und die Betriebstreue stärken können. Zur Ausgabe von Aktien im Rahmen eines Mitarbeiteraktienprogramms ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Aktien zur Bedienung von Mitarbeiteraktienprogrammen können auch außerhalb der vorgeschlagenen Ermächtigung aufgrund der gesetzlichen Erlaubnis in § 71 Absatz 1 Nr. 2 AktG erworben werden.

Es ist zudem in der Ermächtigung vorgesehen, dass eigene Aktien gegen Sachleistung angeboten und übertragen werden können, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen. Es erweitert die Optionen der Gesellschaft, wenn beispielsweise beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen anstelle einer Geldzahlung auch eigene Aktien als Gegenleistung verwendet werden können. Auch für diese Verwendung ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die Aktien allein dem Verkäufer der jeweiligen Sachleistung übertragen zu können. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen ist darauf zu achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Diese Art der Verwendung eigener Aktien steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft hat aktuell keine konkreten Pläne, diese Art der Verwendung eigener Aktien zu nutzen. Die Ermächtigung dient insoweit der Erweiterung der Optionen, damit die Gesellschaft in entsprechenden Situationen flexibel handeln kann. Vorstand und Aufsichtsrat werden diese Option nur nutzen, wenn dies nach ihrer Einschätzung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist.

Anlage zu Punkt 11 der Tagesordnung: Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung, einschließlich der Einziehung und der Kapitalherabsetzung, sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts.

Bei Bedarf können die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. In beiden Fällen wird die Gleichbehandlung der Aktionäre sichergestellt.

### **5. Begrenzung des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.**

Wie bereits ausgeführt, ist es insbesondere bei einer Verwendung eigener Aktien für Mitarbeiteraktienprogramme oder zum Erwerb von Sachleistungen erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Insgesamt dürfen die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendeten Aktien 10% des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Sofern während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorgenannte 10% Grenze anzurechnen.

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, verfügt die Gesellschaft derzeit nur über eine Ermächtigung dieser Art, die zur Vermeidung von sich überschneidenden Ermächtigungen jedoch gemäß dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 11 lit. f) aufgehoben und durch die vorgeschlagene Ermächtigung ersetzt werden soll.

### **6. Ausübung der Ermächtigungen.**

Die vorgeschlagenen Ermächtigungen können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrfach, durch die Gesellschaft, Konzernunternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft oder Konzernunternehmen handelnde Dritte ausgeübt werden. Zudem können erworbene eigene Aktien im Rahmen der zulässigen Verwendungszwecke auch auf Konzernunternehmen übertragen werden. Der Erwerb eigener Aktien kann Aktien beider Gattungen betreffen, kann sich aber auch auf Aktien einer Gattung beschränken. Die Gesellschaft kann also je nach Bedarf Stammaktien, Vorzugsaktien oder Aktien beider Gattungen erwerben und verwenden.